

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21024 –**

### **Zum möglichen Aufenthalt eines iranischen Richters in der Bundesrepublik Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der iranische Richter Gholamreza Mansouri soll sich der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ zufolge vor seinem noch ungeklärten Tod in Bukarest in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben ([www.welt.de/politik/deutschland/article209965671/Iranischer-Richter-ist-tot-So-entzieht-auch-die-Mafia-ihre-Mitglieder-der-Justiz.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article209965671/Iranischer-Richter-ist-tot-So-entzieht-auch-die-Mafia-ihre-Mitglieder-der-Justiz.html)). In seiner Heimat wurde ihm kurz zuvor vorgeworfen, Bestechungsgelder in Höhe von 500 000 Euro erhalten zu haben, weswegen er von einem Revolutionsgericht wegen Korruption angeklagt worden ist (ebd.). „Reporter ohne Grenzen“ reichte am 11. Juni 2020 eine Strafanzeige beim Generalbundesanwalt gegen Mansouri ein, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben soll (ebd.). Der iranische Richter soll regierungskritische Journalisten willkürlich inhaftiert und gefoltert haben (ebd.). In einem Falle wird ihm sogar die Beteiligung an der Ermordung eines Journalisten vorgeworfen (ebd.).

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich der iranische Richter Gholamreza Mansouri kurz vor seinem Tod in Deutschland aufhielt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über einen entsprechenden Aufenthalt des iranischen Staatsangehörigen Gholamreza Mansouri.

2. Hat der genannte Richter nach Kenntnis der Bundesregierung persönlich für die Erteilung des für die Reise nach Deutschland notwendigen Sichtvermerks vorgesprochen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter außerhalb der Visastelle der Auslandsvertretung mit der Erteilung befasst, oder erfolgte die Erteilung auf Bitte bzw. Weisung eines Referenten oder des Botschafters, der nach Kenntnis der Fragesteller normalerweise nicht mit der Erteilung von Visa befasst ist?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Mansouri seit März 2017 kein Visum einer deutschen Auslandsvertretung zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erhalten.

4. Wie oft hielt sich Gholamreza Mansouri nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2000 bis zu seinem Tode in Deutschland auf (bitte nach Jahren und Dauer seines Aufenthaltes aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Von welcher deutschen Auslandsvertretung erhielt Gholamreza Mansouri jeweils das für die Einreise notwendige Visum?

Mansouri wurde im März 2017 von der Deutschen Botschaft Teheran ein zwei Jahre gültiges Schengen-Visum ausgestellt. Mögliche ältere Anträge sind aufgrund der in Artikel 37 Absatz 3 des Visakodex normierten Aufbewahrungsfristen für Visumakten nicht mehr einsehbar.

- b) Welche Passart (Reisepass, Dienstpass, Diplomatenpass) wurde jeweils visiert?

Die Botschaft Teheran hat einen iranischen Reisepass visiert.

- c) Für welche Dauer waren die Visa jeweils gültig?

Das Visum war von 12. März 2017 bis 11. März 2019 gültig.

- d) Was waren die jeweiligen Reisegründe?

Dem Visumantrag lag eine Einladung des iranischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main bei.

- e) Was waren die jeweiligen Ziele (welche Städte) der Reise?

Gemäß Visumantrag plante Mansouri eine Reise nach Frankfurt am Main. Über weitere Reiseziele liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Haben andere Schengenvertretungen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2000 ein Visum für Gholamreza Mansouri erteilt?

Wenn ja, welche Vertretung von welchem Staat, und für welchen Zeitraum war das Visum jeweils gültig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

